

DEUTSCHER BUNDESTAG

17. Wahlperiode

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Berlin, den 27.4.2010

Tel.: 33550 (Sekretariat)
Tel.: 31487 (Sitzungssaal)
Fax: 36051 (Sekretariat)
Fax: 30487 (Sitzungssaal)

Mitteilung

Achtung: Anderer Sitzungsort

Die 13. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe findet statt am:

Mittwoch, dem 05.05.2010, 16:00 Uhr,
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
Sitzungssaal: **MELH 3.101**
Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Öffentliche Anhörung

Der Internationale Strafgerichtshof vor der Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts

Eingeladene Sachverständige:

Richter Dr. h. c. Hans-Peter Kaul,
Internationaler Strafgerichtshof

Géraldine Mattioli Zeltner,
Human Rights Watch

Prof. Dr. Eckart Klein,
Universität Potsdam

Prof. Norman Paech,
MdB a.D., Universität Hamburg

Prof. Dr. Claus Kress
Universität zu Köln

Prof. Dr. Andreas Zimmermann,
Universität Potsdam

Tom Koenigs, MdB
Vorsitzender

Fragenkatalog für die Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Thema „Der Internationalen Strafgerichtshof vor der Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts“ am 5. Mai 2010

Allgemeine Fragen

1. Durch den Beitritt und die Anerkennung des Römischen Statuts unterwerfen sich die Einzelstaaten der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) unmittelbar. Gibt es auch eine mittelbare Gerichtsbarkeit des IStGH?
2. Sollte ein Weltgerichtshof für Menschenrechte parallel zu dem IStGH und zu den regionalen Gerichtshöfen geschaffen werden?
3. Worin liegen die Vorteile des IStGH im Vergleich zu „ad-hoc-Tribunalen“? War die Einsetzung der Sondertribunale für Jugoslawien und Ruanda für die Bedeutung des IStGH im Hinblick auf seine Akzeptanz und Gerichtsbarkeit kontraproduktiv?
4. Welche Nahziele müssen erreicht werden, um den nächsten Schritt zur Universalität der IStGH-Gerichtsbarkeit zu nehmen? Ist eine solche Universalität überhaupt realistisch und wünschenswert?

Änderungsvorschläge für das Römische Statut

5. Welche Änderungen sollten Ihrer Meinung nach am Statut vorgenommen werden? Für welche zusätzlichen Verbrechen sollte der IStGH für zuständig erklärt werden, um Strafbarkeitslücken weiter zu schließen?
6. Wie bewerten Sie die Aufnahme einer Definition des Aggressionsverbrechens? Wie beurteilen Sie den Definitionsentwurf, der für die Überprüfungskonferenz in Kampala (Uganda) zur Debatte steht? Was empfehlen Sie der Bundesregierung bezüglich der Verhandlungen in Kampala zu dem Tatbestand des Aggressionskrieges? Sollte ein eigenständiger Verbrechenstatbestand der terroristischen Handlung eingefordert werden, um die Strafbarkeitslücke zu schließen?
7. Wie beurteilen Sie die Befürchtung, dass eine Verfolgung einer Aggression durch den IStGH Staaten abschrecken könnte, im Rahmen der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) von schwersten Menschenrechtsverletzungen bedrohte Bevölkerungen zu schützen?
8. Welche rechtlichen und politischen Folgen ergäben sich aus einer Einbeziehung des UN-Sicherheitsrates bei der Feststellung eines Aggressionskrieges? Welche Kompromisslösung bezüglich der Einbeziehung des UN- Sicherheitsrates wäre bei der Feststellung des Aggressionskrieges hinnehmbar, ohne eine Politisierung des IStGH und seine Delegitimierung zu bewirken?
9. Wie ist der Vorschlag Belgiens zur Änderung von Art. 8 RS (Kriegsverbrechen) zu bewerten?
10. Zu Art. 8 Abs 2b RS: Sollte die Verwendung von Waffen, wie sie in internationalen bewaffneten Konflikten verboten sind, auch in nicht-internationalen Konflikten strafbar gemacht werden?

11. Was kann das Ergebnis einer Überprüfung von Art. 124 RS sein? Ist dieser Artikel nicht eine „goldene Brücke“ mit der man Staaten wie die USA für einen Beitritt zum RS gewinnen könnte?
12. Müsste die tatbestandliche Definition des Völkermords gerade in Hinsicht auf die Beweisschwierigkeiten der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen überarbeitet werden?
13. Inwieweit ist zu befürworten, dass das IStGH-Statut auf den Tatbestand der Verweigerung oder Behinderung von internationaler Hilfe bei humanitären Katastrophen erweitert wird?
14. Gemäß Art. 30 Römisches Statut müssen alle Taten vorsätzlich begangen werden. Sind Ihnen Sachverhalte bekannt, bei denen die Voraussetzung einer vorsätzlichen Begehung zu Strafbarkeitslücken geführt haben, da die jeweiligen Handlungen fahrlässig begangen wurde? Ist nach Ihrer Einschätzung die Aufnahme der fahrlässigen Begehung für eine Schließung von Strafbarkeitslücken notwendig? Bedarf es zur Schließung von Strafbarkeitslücken der Gleichsetzung von Unterlassung zu aktivem Tun?

Durchsetzung und Umsetzung des Römischen Statuts

15. Welches sind juristisch, politisch und institutionell die größten Hürden bei der Umsetzung des Römischen Statuts? Welche allgemeinen und spezifischen Probleme sehen Sie bei den laufenden Verfahren und wie könnten sie gelöst werden?
16. Sind die Bewertungsmaßstäbe zur Feststellung des mangelnden Willens in Art. 17 Abs. 2 RS konkret und transparent genug? Ist es möglicherweise gerade wünschenswert, diese Maßstäbe intransparent zu halten? Gibt es zur Komplementarität zu den nationalen Gerichten bereits eine gefestigte „Rechtssprechung“ bzw. verbindliche, konkretisierende Richtlinien, die für eine gewisse Rechtssicherheit sorgen können? Gibt es Richtlinien oder konkretisierende Verwaltungsvorschriften, die die Annahme begründen, wann ein Staat „nicht willens“ ist, die Strafverfolgung in eigener Verantwortung dem Statut entsprechend durchzuführen? Wäre es wünschenswert die in Art. 18 RS genannten Hürden zu überarbeiten? Hat der IStGH gemäß Art. 17 IStGH-Statut eine subsidiäre Zuständigkeit auch zu jenen Staaten, die aufgrund des Weltrechtprinzips ermitteln?
17. In welchen Bereichen liegen die Schwerpunkte der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Nationalstaaten und dem IStGH? Wie kann die internationale Gemeinschaft den grundlegenden Rechten unmittelbar zur Geltung verhelfen, wenn sich diese Staaten auf ihre Souveränität berufen? Unter welchen Voraussetzungen kann der IStGH als Instrument der Drohung genutzt werden?
18. Durch die Regelung, dass die Immunitätsregelungen der jeweiligen Nationalstaaten vor dem IStGH keinerlei Geltung haben, setzt sich das Rom-Statut in massiver Weise über die Souveränität der Nationalstaaten hinweg. Bietet diese Regelung ein Einfallstor, IStGH-Haftbefehle auf dem jeweiligen Staatsgebiet des Beschuldigten zu vollstrecken oder gilt sie restriktiv?
19. Welche juristischen und politischen Kriterien sind in der Immunitätsfrage zu berücksichtigen? Wie sollte mit der Diskussion „Frieden versus Gerechtigkeit“ umgegangen werden? Nach welchen Kriterien entscheidet die Anklage ein Verfahren auszusetzen, wenn es den Frieden aufgrund eines Verfahrens gefährdet sieht? Sollten diese Kriterien transparenter und konkreter dargelegt werden?

20. Der IStGH verfügt über keine eigenen Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Maßnahmen. Müsste dies nicht geändert werden und/oder müssten die Vertragsstaaten nicht verpflichtet werden, einen Haftbefehl, wie z.B. gegen den sudanesischen Präsidenten al-Bashir, ohne politische Vorbehalte zu vollstrecken? In welchen Bereichen können die Vertragsstaaten die Zusammenarbeit mit dem IStGH verbessern?
21. Auf dem Gipfel der Afrikanischen Union im Juli 2009 in Libyen wurde eine Resolution erarbeitet, die besagt, dass die Mitgliedstaaten der AU den Haftbefehl gegen den sudanesischen Präsidenten al-Bashir nicht vollstrecken würden, sollte er ihr Territorium betreten. Wie ist dieses Dokument zu qualifizieren? Kann es für afrikanische Vertragsstaaten rechtlich bindend sein und somit mit dem Rom-Statut kollidieren oder hat das Statut hier Vorrang? Mit welchen Maßnahmen könnten die zahlreichen afrikanischen Vertragsstaaten unterstützt werden, damit sie ihre eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich umsetzen und ihren Beitrag gegen Straflosigkeit leisten?
22. Wie wirkt die internationale Gemeinschaft auf die US-Regierung ein, damit die USA dem RS beitreten sowie die bilateralen Verträge annullieren, mit denen anfänglich der Beitritt von Staaten zum RS verhindert werden sollte? Wie wirkt sie auf Russland und China ein?
23. Die Stimmenthaltung der USA bei der Verabschiedung von Resolution 1593 (2005) wird in weiten Kreisen der Völkerrechtler als stillschweigende Anerkennung des IStGH durch die USA interpretiert. Sehen Sie das ebenso? Welche Bedeutung kommt dieser Resolution somit zu? Ist zu erwarten, dass sich die USA in einem ähnlich gelagerten Fall wieder so verhalten werden?
24. Sollten auch internationale Organisationen Vertragspartner des IStGH-Statuts werden dürfen in Anbetracht der Tatsache, dass bewaffnete Konflikte beispielsweise auch unter einem UN-Sicherheitsratsmandat ausgeführt werden?
25. Gibt es neue Signale und Tendenzen welche Staaten vorhaben, dem Rom-Statut beizutreten?
26. Müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, damit Kläger und Zeugen wirksam geschützt werden und keinen Repressalien ausgesetzt sind? Wenn ja, welche? Wie steht es um den Fonds für Opferentschädigung? Sollten Opfer stärker an den Verhandlungen beteiligt werden? Wie könnte die Wirkung des IStGH auf Opfer und betroffene Gemeinden verbessert werden? Hat der IStGH bisher eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Rechte von Opfern und Gemeinden betrieben? Wie kann die Arbeit/ können die Erfolge des IStGH den Opfern der Verbrechen besser erläutert werden? Wie könnte der Täter-Opfer-Ausgleich effektiv ausgestaltet werden?
27. Verfügt der IStGH über ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen, um die bereits anhängigen Verfahren zu betreuen, die Ermittlungstätigkeit effektiv durchführen und die Strafbefehlsvollstreckung begleiten zu können?
28. Würde eine eigene Strafvollstreckungsbehörde für den IStGH die Effektivität der Vollstreckung von Haftbefehlen weiter verbessern? Wie groß, personell betrachtet, müsste dieser Apparat sein, um effektiv arbeiten zu können? Welche völkerrechtlichen Folgen sind denkbar, wenn der Beschuldigte in seinem Heimatland von ausländischen Sicherheitskräften verhaftet und nach Den Haag überstellt wird?

29. Welche rechtlichen Instrumente sind denkbar, um Drittstaaten, die das Statut nicht anerkennen, zu kooperativem Verhalten zu zwingen, um der Strafverfolgung durch den IStGH größtmögliche Geltung zukommen zu lassen?
30. Die Elfenbeinküste hat sich gemäß Art. 12 III der ad hoc-Jurisdiktion des IStGH unterworfen. Gibt es weitere Fälle dieser ad hoc-Unterwerfung?
31. Woran ist bzw. könnte Ihrer Einschätzung nach der Erlass eines Haftbefehls gegen Robert Mugabe, Than Shwe und Kim Jong Il gescheitert sein bzw. scheitern?

Deutschland und der Internationale Strafgerichtshof

32. Was kann Deutschland tun, um den IStGH in seiner eigenständigen Bedeutung zu stärken? Wie kann dies politisch und personell erfolgen? Mit Blick auf mögliche Partner bei Maßnahmen zur Stärkung, wer sind die prominenten Reformer, wer die Skeptiker unter den Vertragsstaaten?
33. Funktioniert die vertikale Rechtshilfe? Gibt es Verbesserungsbedarf in den Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland? Wie bewerten Sie die Umsetzung der Rechtshilfenvorschriften des IStGH-Statuts ins deutsche Recht? Ist der Grundsatz ne bis in idem (Art. 20) ein Rechtshilfehindernis? Sehen Sie die Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen zur Kooperation einzuführen?
34. Funktioniert die vertikale Vollstreckungshilfe? Gibt es Verbesserungsbedarf in den Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland? Wie bewerten Sie die Umsetzung der Vollstreckungshilfenvorschriften des IStGH-Statuts ins deutsche Recht? Ist der Grundsatz ne bis in idem (Art. 20) ein Vollstreckungshilfehindernis?